



OLYMPIASTÜTZPUNKT Rheinland

Regionalgemeinschaft

Beitragsordnung der Regionalgemeinschaft Olympiastützpunkt Rheinland e. V. (Stand 09.04.2019)

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Beitragsordnung ist § 9 (2) der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur von ihr geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestbeitrags. Der Vorstand legt für ordentliche Mitglieder zu Beginn der Mitgliedschaft zusätzliche Förderbeiträge gem. § 3 (2) der Beitragsordnung fest.

§ 3 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder setzt sich aus dem Mindestmitgliedsbeitrag und einem zusätzlichen Förderbeitrag zusammen.
- (2) Der Mindestmitgliedsbeitrag für neue ordentliche Mitglieder beläuft sich auf € 5.000,00 pro Jahr und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann für ordentliche Mitglieder zusätzliche Förderbeiträge festlegen, die sich nach der Bedeutung des Spitzensports für die Kommune oder Gebietskörperschaft und den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Perspektiven richten. Die Mitglieder sind bei Eintritt in den Verein darüber zu informieren.
- (4) Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres ist der Beitrag i. S. der Absätze (2) und (3) monatlich anteilig zu zahlen, wobei angefangene Monate wie volle Monate zählen.
- (5) Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beläuft sich auf € 100,00 pro Jahr. Dieser Beitrag gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein.
- (6) Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 31.3. eines jeden laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (7) Der Verein erstellt für die jeweiligen Mitgliedsbeiträge eine entsprechende Abrechnung.

§ 4 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitglieds verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand anzuzeigen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrags für das nächste Jahr.

§ 5 Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung und / oder Aufhebung beschlossen

Kommunen



STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.



rhein
kreis
neuss



Stadtsportbünde

Bonn
Düsseldorf
Köln
Leverkusen